

Versorgung mit einer Schmerztherapie (Infusionstherapie)

Was versteht man unter einer Schmerztherapie?	1
Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?	1
Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?	2
Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?	2
Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?	3
Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?	3
Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?	3

Was versteht man unter einer Schmerztherapie?

Bei einer Infusionstherapie werden entsprechend dem vorliegenden Krankheitsbild Infusionslösungen intravenös, das heißt direkt in eine Vene, verabreicht. Ein Anwendungsbereich der Infusionstherapie ist die Schmerztherapie. Diese wird eingesetzt, wenn Patienten unter starken chronischen Schmerzen leiden. Hier werden beispielsweise schmerzlindernde Medikamente mittels intravenöser Infusionen über eine Infusionspumpe dem Körper zugeführt.

Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Grundlage für die Versorgung ist eine Krankenhausverordnung bzw. eine vertragsärztliche Hilfsmittelverordnung. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben, wie z.B. Begleitterscheinungen oder das Produkt, enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose. Ein neues Rezept von Ihrem Arzt müssen Sie nach sechs Monaten einholen und bei Ihrem Versorger einreichen. Sofern sich an Ihrem Krankheitsbild Veränderungen ergeben ist ebenfalls ein neues Rezept einzuholen. Anschließend werden Sie mit diesem Rezept von einem von Ihnen ausgewählten Vertragspartner der BKK XXX versorgt.

Welche Vertragspartner die BKK XXX im Bereich der Schmerztherapie hat, können Sie unter folgendem Link einsehen: [XXX](#)

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt zu unseren Fachexperten auf und senden das Rezept an folgende Adresse:

BKK XXX, Musterstraße XX, XXXXX Musterstadt

Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?

Die Vertragspartner der BKK XXX haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Der Vertragspartner setzt ausschließlich fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Außerdem wird für Ihre Beratung und Betreuung mindestens eine Fachkraft mit einer staatlich examinierten Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung oder Altenpflegeausbildung eingesetzt.

Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?

Die Vertragspartner nehmen innerhalb von 24 Stunden an Arbeitstagen nach Auftragserteilung durch die Krankenkasse Kontakt zu Ihnen bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter auf und stellen alle benötigten Materialien für die Erstversorgung zur Verfügung. Bei der Auswahlentscheidung des geeigneten Hilfsmittels soll Ihren Wünschen entsprochen werden, sofern diese das Maß des Notwendigen nicht überschreiten oder fachliche oder medizinische Gründe dagegensprechen.

Unser Vertragspartner liefert das erforderliche Verbrauchsmaterial kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort.

Wenn Reparaturen oder ein Austausch notwendig werden sollten, kommt unser Vertragspartner unverzüglich zu Ihnen, um die Probleme zu beheben. Ihnen entstehen hierdurch keine Kosten.

Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Zu Beginn der Versorgung ermittelt der Vertragspartner im Rahmen eines Beratungsgesprächs Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Ihre Beratung sowie ggf. die Beratung eines pflegenden oder betreuenden Angehörigen findet an Ihrem Wohnort bzw. üblichen Aufenthaltsort statt.

Der erste Beratungsbesuch in der Häuslichkeit erfolgt am Entlassungstag aus dem Krankenhaus bzw. am ersten Versorgungstag, um eine optimale Versorgung zu gewährleisten und Details mit Ihnen zu besprechen. Die Häufigkeit der weiteren Besuche richtet sich nach Ihrem individuellen Beratungsbedarf.

Unsere Vertragspartner gewährleisten einen medizintechnischen Notdienst und sind 24 Stunden für Sie erreichbar. Haben Sie ein Problem, zögern Sie nicht, Ihren Versorger zu kontaktieren.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung durch die BKK XXX eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von in der Regel 10 % des Abgabewerts, maximal jedoch 10 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen direkt von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an die Fachexperten der BKK XXX wenden.